Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS UVS Kärnten 1995/01/16 KUVS-27/1/95

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 16.01.1995

Rechtssatz

Der Unabhängige Verwaltungssenat kann in Gemeindeangelegenheiten der Kärntner Abfallordnung für die Säumnisbeschwerde nicht zuständige Behörde werden, da der Unabhängige Verwaltungssenat selbst nicht sachlich in Betracht kommende Oberbehörde ist und auch seinerseits Oberbehörden nicht hat.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, http://www.wien.gv.at/uvs/index.html

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at